Preisblatt zum Fernwärmeversorgungsvertrag Heizzentrale Remshalden

Gültig ab 01.01.2026
(Von diesem Zeitpunkt an verliert das vorherige Preisblatt seine Gültigkeit).

Stadtwerke Waiblingen

Der Arbeitspreis wird für die verbrauchte Wärmemenge des Kunden berechnet.
Der Grundpreis wird für die vereinbarte und bereitzustellende Wärmeleistung (BWL) pro Jahr berechnet.

Preise		Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	16,017	**19,06**
Grundpreis für die ersten 10 kW (GP 1)	€/kW/Jahr	72,00	**85,68**
Grundpreis für jedes weitere kW (GP 2)	€/kW/Jahr	34,11	**40,59**

Umsatzsteuer
In den gerundeten Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Bei der Abrechnung des Wärmeverbrauches werden jeweils die Nettopreise zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Preisänderungen
Die Stadtwerke können bei Kostenänderungen und Veränderungen am Wärmemarkt die genannten Preise nach den nachstehenden Formeln anpassen (Preisangaben verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Preisänderungen sind mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres möglich.

Arbeitspreis:		**$AP = AP_0 \times (0{,}7 \times (a \times BSA / BSA_0 + b \times BSB / BSB_0) + 0{,}3 \times WPI / WPI_0)$**
Bezeichnung	**Wert**	**Erläuterung**
a	0,00	In dieser Heizzentrale nicht relevant
b	1,00	Mengengewichteter Faktor des eingesetzten Brennstoffs Erdgas
AP		Arbeitspreis Wärme
AP_0	9,250 ct/kWh	Arbeitspreis Wärme im Basisjahr 2021
BSA	0,00	In dieser Heizzentrale nicht relevant
BSA_0	0,00	In dieser Heizzentrale nicht relevant
BSB	8,150 ct/kWh	Preis für Erdgas zum 01.01.2026
BSB_0	4,700 ct/kWh	Preis für Erdgas im Basisjahr 2021
WPI	166,70	Wärmepreisindex des "Statistischen Bundesamtes" von November 2024 bis Oktober 2025
WPI_0	96,60	Wärmepreisindex des "Statistischen Bundesamtes" im Basisjahr 2021
Grundpreis:		**$GP = GP_o \times L / L_o$** (die Formel gilt jeweils für GP 1 und GP 2)
Bezeichnung	**Wert**	**Erläuterung**
GP		Grundpreis
GP_0	60,45 €/kW/Jahr 28,64 €/kW/Jahr	Grundpreis Basiswert vom 01.04.2021 für die ersten 10 kW (GP 1) für jedes weitere kW (GP 2)
L	3.962,12 €/Monat	Lohn (Tarifstand 01.06.2025)
L_0	3.326,54 €/Monat	Lohn Basiswert (Tarifstand 01.04.2021)

Mengengewichtung der eingesetzten Brennstoffe in den Preisänderungsformeln
Die mengengewichteten Faktoren geben in etwa den Einfluss wieder, den die einzelnen Kostenanteile auf den jeweiligen Preis haben. Die nachfolgend angegebenen Faktoren können von den Stadtwerken Waiblingen geänderten Verhältnissen angepasst werden, vor allem, wenn

- die Technologie der Wärmeerzeugung nachhaltig geändert wird,
- die eingesetzten Brennstoffe oder ihre Zusammensetzung geändert werden.

Definition der eingesetzten Einflussgrößen der Preisänderungsformeln

- **L:** Jeweiliger Monatstabellenlohn in € des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) Entgeltgruppe 5 Stufe 5.

- **BSA:** In dieser Heizzentrale nicht relevant.

- **BSB:** Jeweiliger Brennstoffpreis für Erdgas. Der Erdgaspreis ist der errechnete mittlere Gaspreis der Stadtwerke Waiblingen für den Erdgasbezug der Fernwärmeversorgung, der sich bei einer Abnahme von 1.700.000 kWh/Jahr (oberer Heizwert H_O) ergibt. Darin enthalten sind die Kosten für den Erdgasbezug, Netzentgelte, Steuern (z. B. Energiesteuer) und Abgaben (z. B. CO_2-Preis).

- **WPI:** Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosen) (WPI), Index des Statistischen Bundesamts, veröffentlichte Werte der Genesis Datenbank. Der Wärmepreisindex ist frei zugänglich und wird veröffentlicht unter www.destatis.de.

Stadtwerke Waiblingen GmbH | Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen

Telefon 07151 131-0 | info@stadtwerke-waiblingen.de | www.stadtwerke-waiblingen.de
Geschäftsführer: Frank Schöller, Bernhard Zipp | Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Wolf | Ust.-ID-Nr. DE 147216702 | Amtsgericht Stuttgart HRB 262636
Bankverbindungen: Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE43 6025 0010 0000 2930 99 | Volksbank Stuttgart eG IBAN DE19 6009 0100 0405 3090 07

Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV) und Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)
Es gelten die jeweils veröffentlichten Beträge: www.stadtwerke-waiblingen.de

Steuern und Abgaben
Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stadtwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsabschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemeinverbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren, oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterbrechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. Satz 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stadtwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.

Bezugstarife
Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise ist das Stadtwerk berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

Preisbestimmungen
Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch das Stadtwerk und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessenen zu berücksichtigen, ist eine Änderung der Preisänderungsklausel vorzunehmen. Der Kunde wird über eine solche Vertragsanpassung mit einer Frist von 6 Wochen mittels einer brieflichen Mitteilung informiert. Die Vertragsanpassung wird wirksam, wenn der Kunde der Vertragsanpassung nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht. Erfolgt kein Widerspruch des Kunden, gelten die geänderten Bedingungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens als vereinbart. Hierauf wird der Kunde in der brieflichen Mitteilung besonders hingewiesen, § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.

Stadtwerke Waiblingen GmbH | Schorndorfer Straße 67 | 71332 Waiblingen

Telefon 07151 131-0 | info@stadtwerke-waiblingen.de | www.stadtwerke-waiblingen.de
Geschäftsführer: Frank Schöller, Bernhard Zipp | Aufsichtsratsvorsitzender: Sebastian Wolf | Ust.-ID-Nr. DE 147216702 | Amtsgericht Stuttgart HRB 262636
Bankverbindungen: Kreissparkasse Waiblingen IBAN DE43 6025 0010 0000 2930 99 | Volksbank Stuttgart eG IBAN DE19 6009 0100 0405 3090 07